



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Mathias Schindler



Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: [REDACTED]
Telefon: (0331) 5686 -791
Fax: (0331) 283 - 3509
Internet: www.polizei.brandenburg.de

Potsdam, 01. August 2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht hinsichtlich der Übung BBTex

-Ihre Anfrage über fragdenstaat vom 06. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Schindler,

mit o.g. Anfrage baten Sie um Übersendung der Pressemappe zur Übung BBTEX sowie der Exercise Instructions der Übung BBTEX.

Im Rahmen der großangelegten Übung haben Einsatzkräfte der Polizei des Landes Brandenburg gemeinsam mit Soldaten der Bundeswehr das Vorgehen im Falle eines Terroranschlags geübt. Übungsinhalte waren die Unterstützungsmöglichkeiten der Bundeswehr für die Polizei im Rahmen der Bewältigung der landespolizeilichen Aufgaben.

Die Pressemappe zur Übung BBTEX ist diesem Antwortschreiben beigelegt.

Soweit Sie Einsicht in die Exercise Instructions -somit die Übungsanweisung- begehren, ist der Antrag gem. § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) abzulehnen. Die von Ihnen geforderten Unterlagen sind als Verschlusssache eingestuft und lassen Rückschlüsse auf behördeninterne Strukturen und Abläufe zu. Um Sicherheitsinteressen durchzusetzen, ist grundsätzlich die Verschwiegenheit der Sicherheitsbehörden von Nöten. Das Bekanntwerden der Informationen aus den hier in Rede stehenden Unterlagen könnte nachteilige Auswirkungen auf Belange der Gefahrenabwehr haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da

Hinweise zum Datenschutz unter www.polizei.brandenburg.de unter „Rechtliche Hinweise“ oder in schriftlicher Form auf Anforderung

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg in Gestalt von konkreten Prozess- und Arbeitsabläufen bei der Bearbeitung polizeilich relevanter Sachverhalte bekannt würden. Damit ließen sich Strukturen, Einsatztaktiken und Maßnahmen abschätzen. Von daher ist Ihr Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen.

Im Hinblick auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht steht es Ihnen gem. § 11 Abs. 2 AIG jeder Zeit frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht unter www.lida.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature block]

Ka
[Handwritten signature]